



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser kritisierte den Beitrag „Post von Jeannée – Herr Markus Rogan!“, erschienen am 21.10.2020 auf „krone.at“.

Der Beitrag richtet sich in der für Michael Jeannée üblichen Briefform an den ehemaligen Schwimmer Markus Rogan. Darin bezieht sich Jeannée auf Rogans Aufenthalt in Israel, bei dem er positiv auf das Coronavirus getestet wurde und anschließend nicht in Quarantäne ging, sondern mit einem falschen Attest zurück in die USA flog. Jeannée bezeichnet Rogan in dem Zusammenhang als „gemeingefährlichen Volltrottel“, für den die Unschuldsvermutung gelte.

Der Leser stuft den Beitrag als ehrenrührig ein.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem Beitrag um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier sehr weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass bei Kommentaren auch

Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23; 2016/004; 2018/184).

Dennoch können auch Kommentare Persönlichkeitsverletzungen bzw. Eingriffe in die Menschenwürde enthalten (vgl z.B. die Mitteilung 2019/043).

Im vorliegenden Fall kann der Senat den Unmut des Lesers zwar nachvollziehen, weil der Autor den ehemaligen Schwimmer als „Volltrottel“ bezeichnet und es sich dabei um eine Beschimpfung handelt. Der Senat weist in dem Zusammenhang auf Punkt 5.2 des Ehrenkodex hin, wonach persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen dem journalistischen Ethos widersprechen.

Trotzdem hält es der Senat nicht für erforderlich, im vorliegenden Fall ein Verfahren einzuleiten. Die Beschimpfung ist im spezifischen Kontext des Sachverhalts zu bewerten: Der Kommentator bezieht sich auf das verantwortungslose Verhalten Markus Rogans, der trotz positiven Corona-Tests entgegen seiner Zusicherung nicht in Quarantäne ging; Rogan täuschte mit einem falschen Attest vor, nicht mit dem Virus infiziert zu sein, um Israel Richtung USA verlassen zu können. Er ignorierte die Ansteckungsgefahr bewusst und gefährdete zahlreiche andere Personen während seiner Reise. Rogan selbst bezeichnete sein Verhalten im Nachhinein als „groben Fehler“.

Hinzu kommt, dass es sich bei Markus Rogan um eine Person handelt, die in der Öffentlichkeit nach wie vor über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt. Er genießt daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148, 2018/206 und zuletzt 2020/008). Außerdem merkt der Senat an, dass Rogan dafür bekannt ist, bei seinen öffentlichen Auftritten auch ruppige Formulierungen zu verwenden. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dass er mehr aushalten muss als andere.

Dem Autor war es offenbar ein Anliegen, seiner Empörung über das rücksichtslose Vorgehen Rogans besonders drastisch Ausdruck zu verleihen. Im konkreten Fall erachtet der Senat die gewählte Bezeichnung als „gemeingefährlicher Volltrottel“ aufgrund der besonderen Umstände ausnahmsweise für gerechtfertigt und noch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
27.10.2020